

wäre. Ich habe mir erlaubt, dem Herrn königl. Commissar gegenüber bereits in der Deputation darauf hinzuweisen, daß bei uns in Deuben ein wirklicher Nachmittagsgottesdienst nicht existirt, also das Verbot des Verkaufens während der Zeit, wo nur ein Katechumenenunterricht in der Kirche stattfindet, jedenfalls seitens der königl. Staatsregierung aufgehoben werden kann. Es ist auch für die Einkäufer außerordentlich störend, wenn um 2 Uhr alle Geschäfte geschlossen werden. Jetzt sind dieselben also bis 11 Uhr zu, unsere ländliche Bevölkerung hat zu dieser Zeit gewöhnlich mit der Viehsütterung zu thun, hat also nicht Zeit, die Bedürfnisse, welche sie etwa durch Einkäufe decken wollen, zu erledigen. Der Arbeiter hingegen, der die ganze Woche kaum  $\frac{1}{2}$  Stunde zu Mittag Zeit übrig behält, der wird diese natürlich am Sonntag um so lieber benutzen, um auch einmal der Ruhe pflegen zu können. Nach dem ist er gewöhnt gewesen, auszugehen und Dasjenige zu erwerben, was ihm für seinen Haushalt nothwendig ist. Es ist also das Verbot des Verkaufs während der Stunde von 2 bis 3 Uhr gerade für den Geschäftsverkehr am störendsten. Ich habe mir auch bereits erlaubt, in der Deputation durch die dortigen Localblätter nachzuweisen, daß in Deuben ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, und ich bitte deshalb die königl. Staatsregierung, recht bald dahin wirken zu wollen, daß die Geschäfte der kleinen Gewerbetreibenden, wie früher, von 11 Uhr ab nach dem Vormittagsgottesdienste wieder geöffnet bleiben dürfen. Ich glaube, die Gewerbetreibenden werden der königl. Staatsregierung in diesem Falle sehr dankbar sein.

Abg. Niethammer: Meine Herren! Verzeihen Sie mir, daß gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo wir Alle den Schluß unserer Sitzung herbeiwünschen müssen, daß ich da noch das Wort ergreife. Ich halte es aber doch für nothwendig, daß wir bei diesem Falle, den uns wahrscheinlich ein etwas zu großer kirchlicher Eifer in unsere Kammer hereingebracht hat, auch daran denken, daß die Sonntagsfrage nicht sowohl vom kirchlichen, sondern vielmehr vom rein menschlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet sein will. Wir würden doch Unrecht thun, wenn wir bei einer solchen Gelegenheit vergessen wollten, daß es sich hier auch um Existenzen handelt, welche durch eine regellose Offenhaltung der Verkaufsläden und durch einen förmlichen Werktagbetrieb um ihren Sonntag und um die nothwendige Sonntagsruhe bis zu einem gewissen Grade gebracht werden. Deshalb möchte ich es gern hier ausgesprochen haben und möchte wünschen, daß von hier aus in unser Land hinaus bei dieser Gelegenheit eine Mahnung erginge: es möge doch Jeder, welcher in der Lage ist, sei es, indem er seinem Vergnügen nach-

geht, oder daß er es vom geschäftlichen Standpunkte für nöthig hält, die Arbeit Anderer für sich in Anspruch zu nehmen und sie so um ihre Sonntagsruhe zu bringen, daran denken, daß er diese Arbeit und die Anforderungen, welche er an die Leute stellt, auf das äußerste Minimum beschränke, damit eben für den Arbeiter, der die ganze Woche in Anspruch genommen ist, wenigstens der Sonntag zu einer richtigen, verständigen, nothwendigen Sonntagsruhe übrig bleibe.

Abg. Walter: Dem Vorschlage des Herrn Abg. Niethammer, daß Jeder sich der Sonntagsruhe erfreuen möge, wird sich ja Jeder anschließen können; aber es hat Alles seine Grenzen, meine Herren. Die Sonntagsarbeit taugt nie etwas und wer jemals Leute beschäftigt hat, wird wissen, daß die Arbeitgeber nur im äußersten Nothfalle dazu greifen. Meine Herren! Ich möchte nur noch auf die Petitionen einige Worte äußern. Die Leute sind theilweise auch bei mir gewesen, haben mich um meine Verwendung gebeten in dieser Angelegenheit. Ich habe sie darauf verwiesen, sie möchten doch an das Ministerium gehen und sich beschweren; auch das hatten sie bereits gethan, aber ohne Erfolg. Sie sind auf bestehende Gesetze hingewiesen worden und die sind richtig vorhanden. Aber, meine Herren, es kommt Alles auf die Auslegung des Gesetzes an. Hier in diesem Falle ist vielleicht der betreffende Beamte ein solcher, der die Sonntagsfeier in dem Sinne des Herrn Abg. Niethammer auffaßt; in einem anderen Bezirke ist vielleicht wieder ein Beamter, der eine ganz andere Auffassung von der Feier des Sonntags hat. Nun sagen die Leute ganz einfach und nicht mit Unrecht: gehen wir nach Dresden oder nach Wilsdruff oder nach Tharandt, da können die Leute Das thun, was uns verboten wird. Die Cigarrenläden sind z. B. in Dresden offen den Sonntag bis Abends 11 Uhr; wir dürfen das nicht thun, wir sollen nicht mit einem Artikel handeln, während mein Nachbar, der nur eine andere Firma angiebt, die Sachen ganz ungenirt vertreibt und deshalb Das thun darf, was ich nicht thun darf. Meine Herren! Diese ungleiche Auslegung der Gesetze, daß die Leute nicht mit gleichem Maße und mit gleicher Elle gemessen werden, ist durchaus zu verwerfen und deshalb habe ich mich über den Bericht auch insofern gestreut, als er ja darauf hinausgeht, der Regierung die Sache nochmals zur Erwägung und Kenntnißnahme zu übergeben. Gegen bestehende Gesetze wird und kann die Kammer nicht handeln; aber gegen die Art und Weise, wie einzelne Beamte ihre Befugnisse auffassen, dagegen müssen wir uns aussprechen und das ist es eben nur, weshalb ich das Wort nehme, daß wenigstens die Leute nicht sagen: in Dresden sind die Gesetze ganz anders, wie bei uns in Pötschappel und Döhlen, und